

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 29. August 2019

776.

**Finanzverwaltung, Übertrag der Aktien der Flughafen Zürich AG ins
Verwaltungsvermögen, Verzicht und Aufhebung von STRB Nr. 976/2018**

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Auf den bereits beschlossenen Übertrag der Aktien der Flughafen Zürich AG (FZAG) im Rahmen der Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 soll verzichtet und STRB Nr. 976/2018 entsprechend aufgehoben werden.

2. Grundlagen für den geplanten Übertrag

Stadtratsbeschluss Nr. 976/2018 sah vor, die Aktien der FZAG im Rahmen der Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 im Zuge des Übergangs auf die Rechnungslegung nach HRM2 gemäss den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Der Beschluss stützte sich finanzrechtlich auf § 121 Abs. 4 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), wonach das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte umfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen sowie auf § 49 Abs. 2 und 3 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11), wonach die Gemeinden die Zuordnung der Vermögenswerte zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen prüfen (Abs. 2) und Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, im Rahmen der Eröffnungsbilanz ins Verwaltungsvermögen übertragen werden (Abs. 3).

Betreffend die inhaltliche Begründung für den seinerzeit vorgesehenen Übertrag wird auf Kapitel 5 der Erwägungen von STRB Nr. 976/2018 verwiesen.

3. Haltung des Kantons Zürich

Mit Schreiben vom 4. April 2018 kam das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zum Schluss, dass der Gemeinderat die Aktien im Rahmen seines Entwidmungsbeschlusses im Jahr 1994 (GR Nr. 1994/267) bewusst ins Finanzvermögen überführt hat und dass dies die Annahme eines Irrtums bezüglich der Zuordnung zum Finanzvermögen deshalb wohl nicht zulassen würde. Auch wenn der Stadtrat den Aktienverkauf in der Folge trotz entsprechender Ermächtigung durch den Gemeinderat nicht vollzog, seien die Aktien im Finanzvermögen verblieben. Eine Rücküberführung der Aktienposition in das Verwaltungsvermögen habe demnach mittels ordentlicher Ausgabenbewilligung durch die dafür zuständige Instanz zu erfolgen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des dringlichen Aktienzukaufs im Jahr 2006, mit dem das ausschliesslich politisch-strategische Interesse dokumentiert wurde und in der Folge das Belassen im Finanzvermögen als Irrtum bezeichnet werden kann, hielt der Stadtrat aber daran fest, die Aktien gestützt auf § 49 Abs. 3 VGG im Rahmen der Bilanzanpassung ins Verwaltungsvermögen rückzuübertragen (vgl. Kapitel 7 der Erwägungen von STRB Nr. 976/2018).

Zwecks Erlangung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Bilanzanpassung bat die Stadtpräsidentin um eine erneute Einschätzung. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (JI) teilte in ihrem Schreiben vom 20. Juni 2019 daraufhin mit, dass sie aufgrund ihrer rechtlichen Einschätzung die Haltung des GAZ stützt. Begründet wird diese Haltung namentlich wie folgt:

«Die Argumentation, mit der nachträglichen Genehmigung des Aktienzukaufs von 2006 habe der Gemeinderat die Zuordnung zum Finanzvermögen widerrufen, erscheint als eine zu weitgehende Auslegung der stadträtlichen Position. Sie soll bezwecken, dass die Aktien lediglich mit Beschluss des Stadtrats ins Verwaltungsvermögen überführt werden können. Eine solche Zuständigkeit ist vorliegend weder mit dem Zweck von § 49 Abs. 3 VGG vereinbar noch im Interesse der Stimmberechtigten, die ihre demokratischen Mitwirkungsrechte wahrnehmen können sollen. Sie sollen deshalb über die Überführung der Aktien ins Verwaltungsvermögen im Wissen um die buchhalterischen Konsequenzen entscheiden können.»

Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsauffassung des GAZ Folge zu leisten sei. Sollte der Stadtrat an seiner Einschätzung von STRB Nr. 976/2018 festhalten, würde seitens JI bei der Überprüfung des Bilanzanpassungsberichts gestützt auf § 180 Abs. 3 GG eine Korrektur verlangt.

Es bleibt festzuhalten, dass betreffend Zuordnung einer Beteiligung an der FZAG zum Verwaltungsvermögen zwischen Stadtrat und Kanton keine Differenzen bestehen. Hingegen besteht eine unterschiedliche Auffassung, wie der Übertrag zu erfolgen hat.

4. Verzicht auf Übertrag im Rahmen der Bilanzanpassung

Obwohl der Stadtrat nach wie vor die Auffassung vertritt, dass sich die Rückübertragung der FZAG-Aktien im Rahmen der Bilanzanpassung finanzrechtlich durchaus begründen lässt, soll nach erneuter Abwägung darauf verzichtet werden. Die entstehende zeitliche Verzögerung aufgrund des zu erwartenden Rechtsmittelverfahrens und die damit verbundene Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Rechnungsabschluss 2019 sind unbedingt zu vermeiden. Die FZAG-Aktien verbleiben damit einstweilen im Finanzvermögen. Dies hat zur Konsequenz, dass sich Gewinne und Verluste aufgrund von Kursschwankungen dieser börsenkotierten Aktien weiterhin in ihrer vollen Höhe im Rechnungsergebnis der Stadt niederschlagen. Über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit diesen Aktien wird der Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt befinden.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Auf die Rückübertragung des Bestands der Aktien der Flughafen Zürich AG im Rahmen der Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird verzichtet.
2. Der Stadtratsbeschluss Nr. 976/2018, Übertrag der Aktien der Flughafen Zürich AG ins Verwaltungsvermögen, wird vollständig aufgehoben.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), die Finanzkontrolle und die Finanzverwaltung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti